

---

# **Gesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöBG)**

vom 28. Juni 2023

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: **612.1**

Geändert: –

Aufgehoben: 612.1

---

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 60 Abs. 1 Ziff. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung der Interkantonalen Vereinbarung vom 15. November 2019 über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB)<sup>1)</sup>,

beschliesst:

## **I.**

Der Erlass «Gesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöBG)»<sup>2)</sup> wird als neuer Erlass publiziert.

### **Art. 1            Gegenstand**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Interkantonalen Vereinbarung vom 15. November 2019 über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB)<sup>3)</sup>

---

1) NG 612.2

2) NG 612.1

3) NG 612.2

---

## **Art. 2 IVöB-Aufsichtskommission**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat wählt für die kantonale Aufsicht zur Überwachung der Einhaltung der IVöB<sup>4)</sup> auf die verfassungsmässige Amtsdauer von vier Jahren eine unabhängige Kommission mit drei Mitgliedern und bezeichnet das Sekretariat.

<sup>2</sup> Die IVöB-Aufsichtskommission kann bei den Strafbehörden Akteneinsicht verlangen, soweit ein Sachverhalt gemäss Art. 44 Abs. 1 lit. c oder e oder Abs. 2 lit. b, f oder g IVöB zu beurteilen ist.

## **Art. 3 Zuschlagskriterium**

<sup>1</sup> Zusätzlich zu den in Art. 29 IVöB<sup>5)</sup> genannten Zuschlagskriterien können, unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz, die unterschiedlichen Preisniveaus in den Ländern, in welchen eine Leistung erbracht wird, berücksichtigt werden.

## **Art. 4 Eröffnung von Verfügungen**

<sup>1</sup> Veröffentlichungen im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens erfolgen ausschliesslich auf der gemeinsam von Bund und Kantonen betriebenen Internetplattform gemäss Art. 48 Abs. 1 IVöB<sup>6)</sup>.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann die individuelle Zustellung von Verfügungen in einer Verordnung regeln.

## **Art. 5 Rechtsschutz**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen von Auftraggeberinnen und Auftraggebern kann ab dem für das Einladungsverfahren massgebenden Auftragswert beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

## **Art. 6 Vollzug**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Bestimmungen in einer Verordnung und regelt insbesondere:

1. die Bezeichnung der für den einheitlichen und gesetzeskonformen Vollzug verantwortlichen Stelle;
2. die Festlegung von Zuständigkeiten für die Durchführung des Vergabeverfahrens sowie die Verfügungskompetenzen bei öffentlichen Beschaffungen des Kantons;

---

4) NG 612.2

5) NG 612.2

6) NG 612.2

- 
3. die Delegation der Zeichnungsberechtigung für Verfügungen an eine andere Verwaltungseinheit.

## II.

*Keine Fremdänderungen.*

## III.

Der Erlass «Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (Submissionsgesetz, SubmG)»<sup>7)</sup> vom 7. Februar 2001 wird aufgehoben.

## IV.

### **Referendumsvorbehalt**

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

### **Inkrafttreten**

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Dieses Gesetz tritt nur unter dem Vorbehalt des Beitritts zur IVöB<sup>8)</sup> in Kraft.

Stans, 28. Juni 2023

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident  
*Markus Walker*

Landratssekretär  
*lic. iur. Emanuel Brügger*

---

7) NG 612.1

8) NG 612.2

---

*Datum der Veröffentlichung: 5. Juli 2023*  
*Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages:*  
*4. September 2023*  
*Letzter Tag der Referendumsfrist: 4. September 2023*